

Veröffentlichung der Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 113 Abs.3 AktG

Der ordentlichen virtuellen Hauptversammlung der VERBIO AG am 29. Januar 2021 wurde unter Tagungsordnungspunkt 7 „Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder“ das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zur Bestätigung vorgelegt.

Das Vergütungssystem der Aufsichtsratsmitglieder wurde mit folgendem Ergebnis bestätigt:

Gültige Stimmen wurden für 53.259.808 Aktien (= 84,54 % des Grundkapitals) abgegeben. Es wurden 52.512.949 (98,60 %) Ja-Stimmen und 745.859 (1,40 %) Nein-Stimmen gezählt.

Vergütungssystem der Aufsichtsratsmitglieder

Nach dem durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019 neu gefassten § 113 Abs. 3 AktG hat die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Hierbei kann der Beschluss auch eine bestehende Vergütung bestätigen. Die aktuelle Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wurde durch die Hauptversammlung am 31. Januar 2020 in § 14 der Satzung festgesetzt. Im Sinne eines zeitlichen Gleichlaufs mit dem Beschluss über das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder im Zuge ordentlichen virtuellen Hauptversammlung der VERBIO AG am 29. Januar 2021, erfolgte die Bestätigung in selbiger Versammlung.

§ 14 der Satzung der Gesellschaft lautet wie folgt:

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält nach Ablauf des Geschäftsjahres eine feste Vergütung in Höhe von EUR 45.000,00 p.a. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages. Bei unterjährigem Eintritt oder Ausscheiden wird die Vergütung zeitanteilig (pro rata temporis) gezahlt.
2. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine baren Auslagen. Darüber hinaus werden Umsatzsteuern erstattet, soweit das Aufsichtsratsmitglied berechtigt ist, Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen, und es dieses Recht ausübt.
3. Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Risiken aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

(D&O-Versicherung) mit einer marktüblichen Gesamtprämie in angemessener Höhe abschließen.“

Dieser Vergütung lagen bei ihrer Einführung im Geschäftsjahr 2019/2020 folgende Erwägungen zugrunde, die nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft nach wie vor Gültigkeit haben:

Im Wettbewerb um qualifizierte Persönlichkeiten zur Besetzung des Aufsichtsrats leistet eine sachgerechte und wettbewerbsfähige Vergütung einen wichtigen Beitrag. Um auch zukünftig qualifizierte Persönlichkeiten für eine Aufsichtsrats Tätigkeit bei der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG gewinnen zu können, soll die Vergütung des Aufsichtsrats an marktübliche Standards angepasst werden. Mit der Anpassung der Aufsichtsratsvergütung soll darüber hinaus den gestiegenen Anforderungen an die Aufsichtsrats Tätigkeit Rechnung getragen werden.

Die Vergütung orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Im DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 wird ausdrücklich empfohlen, dass die Vergütung den höheren zeitlichen Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates berücksichtigen soll (Empfehlung G.17 DCGK). Ferner wird nunmehr ausdrücklich angeregt, dass die Vergütung des Aufsichtsrates in einer Festvergütung bestehen sollte (Anregung G.18 DKGK). Die Vergütungsstruktur wird damit weiterhin den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechen. Eine erfolgsorientierte Vergütung sowie finanzielle oder nicht-finanzielle Leistungskriterien sind nicht vorgesehen.

Vorstand und Aufsichtsrat der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG werden die Vergütung des Aufsichtsrates regelmäßig überprüfen. Im Falle von Änderungen, mindestens jedoch alle vier Jahre, wird das Vergütungssystem der Hauptversammlung erneut zur Billigung vorgelegt.